

Financial institutions  
Energy  
Infrastructure, mining and commodities  
Transport  
Technology and innovation  
Life sciences and healthcare

---

 **NORTON ROSE FULBRIGHT**

# Seeversicherungsnachweisrecht

Dr. Axel Boës

Of Counsel

Norton Rose Fulbright (Germany) LLP

25.03.2014



# Das neue Seeversicherungsnachweisrecht

1. Rechtsgrundlagen
2. Versicherungspflicht
3. Versicherungsnachweise
4. Unstimmigkeiten zwischen den Gesetzen/ Verordnungen/ Konventionen
5. “Pflichtversicherung” und Konsequenzen daraus
  - a) Direktanspruch/ Absonderungsrecht in Insolvenz des VN
  - b) Unterschiede P&I – Kasko
  - c) “pay to be paid” und Direktanspruch
  - d) Direktanspruch und IPR

# 1. Rechtsgrundlagen

- Seeversicherungsnachweisgesetz (SeeVersNachwG)
- Seeversicherungsnachweisverordnung (SeeVersNachwV)

Das SeeVersNachwG und die SeeVersNachV setzen die folgende Verordnungen/ Konventionen um:

1. Wrackbeseitigungsübereinkommen
2. Athener Übereinkommen
3. Athen-Verordnung
4. Richtlinie 2009/20/EG (Versicherungspflicht für Seeforderungen)

## 2. Versicherungspflicht

Wo besteht eine Versicherungspflicht?

- Haftung für Seeforderungen nach Art. 2 Haftungsbeschränkungsübereinkommen
- Haftung nach dem Wrackbeseitigungübereinkommen
- Haftung für Personenschäden von Reisenden und Verlust von Reisegepäck

Nichts neues bei:

- Haftung nach Bunkerölübereinkommen
- Haftung nach Ölschadengesetz

## 2. Art. 2 Haftungsbeschränkungsübereinkommen

- a) Ansprüche wegen Tod oder Körperverletzung oder wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen (einschließlich Beschädigung von Hafenanlagen, Hafenbecken, Wasserstraßen und Navigationshilfen), die an Bord oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes oder mit Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten eintreten, sowie wegen daraus entstehender weiterer Schäden;
- b) Ansprüche wegen Schäden infolge Verspätung bei der Beförderung von Gütern, Reisenden oder deren Gepäck auf See;
- c) Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die sich aus der Verletzung nichtvertraglicher Rechte ergeben und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes oder mit Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten stehen;
- d) Ansprüche aus der Hebung, Beseitigung, Vernichtung oder Unschädlichmachung eines gesunkenen, havarierten, gestrandeten oder verlassenen Schiffes, samt allem, was sich an Bord eines solchen Schiffes befindet oder befunden hat;
- e) Ansprüche aus der Beseitigung, Vernichtung oder Unschädlichmachung der Ladung des Schiffes;

# Wrackbeseitigungsübereinkommen

## Artikel 10 Haftung des Eigentümers

(1) Der eingetragene Eigentümer haftet vorbehaltlich des Artikels 11 für die Kosten, die für die Lokalisierung, Markierung und Beseitigung des Wracks nach den Artikeln 7, 8 und 9 anfallen, sofern nicht der eingetragene Eigentümer nachweist, dass der Seeunfall, der zu dem Wrack geführt hat, durch Kriegshandlung, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstand oder ein außergewöhnliches, unvermeidliches und unabwendbares Naturereignis verursacht wurde;

ausschließlich durch eine Handlung oder Unterlassung verursacht wurde, die von einem Dritten in Schädigungsabsicht begangen wurde, oder

ausschließlich durch die Fahrlässigkeit oder eine andere rechtswidrige Handlung einer Regierung oder einer anderen für die Unterhaltung von Lichtern oder sonstigen Navigationshilfen verantwortlichen Stelle in Wahrnehmung dieser Aufgabe verursacht wurde.

# Athener Übereinkommen

## *Artikel 3*

### **Haftung des Beförderers**

(1) Für den Schaden, der durch den Tod oder die Körperverletzung eines Reisenden aufgrund eines Schifffahrtsereignisses entstanden ist, haftet der Beförderer bis zu 250 000 Rechnungseinheiten je Reisenden und Vorfall, es sei denn, er weist nach, dass das Ereignis a) infolge einer Kriegshandlung, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkriegs, eines Aufstands oder eines außergewöhnlichen, unvermeidlichen und unabwendbaren Naturereignisses eingetreten ist oder b) ausschließlich durch eine Handlung oder Unterlassung verursacht wurde, die von einem Dritten in der Absicht, das Ereignis zu verursachen, begangen wurde. Soweit der Schaden den oben genannten Höchstbetrag übersteigt, haftet der Beförderer darüber hinaus, es sei denn, er weist nach, dass das den Schaden verursachende Ereignis ohne sein Verschulden eingetreten ist.

### 3. Versicherungsnachweise

- Kein einheitlicher Nachweis
- Wrackbeseitigung – Bescheinigung BSH
- Befördererhaftung – Bescheinigung BSH
- Haftung nach Haftungsbeschränkungsübereinkommen? Bescheinigung des P&I Clubs

(P) Die Haftung nach Art. 2 Haftungsbeschränkungsübereinkommen wird üblicherweise nicht vollständig von P&I abgedeckt

(Kollisionshaftpflicht/Sachschäden durch Kaskoversicherung)

→ It. EU-Kommission reicht der Nachweis der P&I Deckung aus

## 4. Unstimmigkeiten

- Athen-VO – Athener Übereinkommen verweist auf Muster in Anlage zur VO 392/2009
- „Beförderer“ nicht vorgesehen, nur „owner“

→ Anpassung der Bescheinigung in Abstimmung mit BSH

- Deutschland hat Athener Übereinkommen nicht ratifiziert, Athener Übereinkommen gilt aber als Unionsrecht
- Solange Deutschland kein Mitgliedsstaat des Athener Übereinkommens ist, kann Deutschland auch keine Bescheinigungen nach dem AÜ ausstellen, d.h. theoretisch benötigen „Beförderer“ eine weitere Bescheinigung eines Mitgliedsstaats

→ lösbar

## 5. “Pflichtversicherung” – was heißt das?

- Pflicht, eine Versicherung zu unterhalten – banal
- Sanktionen bei Verstoß:
  - Festhalten des Schiffes, bis Bescheinigung vorgelegt wird
  - Bei Verstoß gegen Athen-VO: Straftat, bis 2 Jahre Freiheitsstrafe
  - sonst OWi, wenn Versicherung nicht unterhalten wird oder Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann (Geldstrafe bis EUR 30.000,00)
- Anwendung der Regeln des VVG über Pflichtversicherung – insbesondere §§ 110, 115 VVG ??
- Direktanspruch gegen Versicherer?
- Absonderungsrecht bei Insolvenz des VN?

## Direktansprüche gegen Versicherer

- Art. 12 Abs. 10 Wrackbeseitigungsübereinkommen
- Art. 7 Abs. 10 Bunkerölübereinkommen
- Art. VII Abs. 8 Ölhaftungsübereinkommen
- Art. 4a Abs. 10 Protokoll 2002 zum Athener Übereinkommen

(P) Haftungsbeschränkungsübereinkommen ? → keine Direktansprüche vorgesehen, Versicherungspflicht erst aus Richtlinie 2009/20/EG und Gesetz

Warum gelten §§ 110 ff VVG nicht  
.... oder warum könnten (oder sollten) sie gelten?

### **§ 209 VVG Rückversicherung, Seeversicherung**

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Rückversicherung und die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt (Seeversicherung) nicht anzuwenden.

→ Klare Regelung, VVG gilt nicht

Was gilt dann: BGB/Inso

Was heißt Geltung von BGB und InsO?

Keine Sonderrechte, Geschädigte sind normale Insolvenzgläubiger

Bei Sachschäden aus Kollision (34 DTV-Kasko) geht die Entschädigungsleistung in die Masse, der Dritte bekommt eine Quote

Bei Personenschäden (P&I) oder Ladungsschäden (P&I) wird wegen “pay to be paid” Klausel nichts gezahlt, der Geschädigte bekommt nur die allgemeine Quote, d.h. bei Einschiffsgesellschaften in der Regel – nichts.

## Was wäre wenn.... §§ 100ff und/oder 113ff VVG gälten?

- § 115 VVG – Direktanspruch gegen Versicherer, wenn zum Abschluss der Versicherung eine Verpflichtung besteht und VN in Insolvenz
- § 110 VVG – Recht auf abgesonderte Befriedigung bei Haftpflichtversicherung (auch bei Nicht-Pflichtversicherung)

(P) Was ist der Unterschied?

- Bei Recht auf abgesonderter Befriedigung: Klage gegen Insolvenzverwalter, beschränkt auf Leistung aus der Versicherung → ggfs: Pfändung und Überweisung des Deckungsanspruchs (allgemeine Haftpflicht)
- Bei Direktanspruch: Gesamtschuldnerische Haftung (Pflichthaftpflicht)

## Was wäre mit “pay to be paid”?

(P) Wie verträgt sich eine “pay to be paid” Klausel mit einem Direktanspruch?

Vgl. Englisches Recht:

Sec. 9 Third parties (rights against insurers) act 2010:

(5) The transferred rights are not subject to a condition requiring the prior discharge by the insured of the insured's liability to the third party.

(6) In the case of a contract of marine insurance, subsection (5) applies only to the extent that the liability of the insured is a liability in respect of death or personal injury.

# Analoge Anwendung von §§ 100ff VVG?

Voraussetzungen Analogie:

- Fehlende Gesetzliche Regelung?
- Planwidrige Regelungslücke?
- Vergleichbarkeit der Interessenlagen?

... begründbar....

(P) Kann damit auch gleich “pay to be paid” gekippt werden?

Direktanspruch?

# Welches Recht ist anwendbar?

*Artikel 18 Rom II Verordnung*

## **Direktklage gegen den Versicherer des Haftenden**

Der Geschädigte kann seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer des Haftenden geltend machen, wenn dies nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis oder nach dem auf des Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist.

## Fazit:

“Seeversicherungsnachweisgesetz” regelt einerseits die Nachweise für Pflichtversicherungen,

andererseits führt es eine neue Pflichtversicherung ein, ohne dass die gesetzlichen Spezialregelungen für Pflichtversicherungen direkte Anwendung finden.

Im Insolvenzfall kann der beabsichtigte Schutz – jedenfalls bei den Forderungen nach HBÜ, die nicht Wrackbeseitigung, Personenbeförderung oder Öl/Bunkerölschäden betreffen, im Ergebnis leerlaufen.

Analoge Anwendung bedarf ausführlicher Begründung und williger Richter.

The logo for Norton Rose Fulbright, featuring a gold-colored upward-pointing arrowhead above the word "NORTON", followed by the words "ROSE FULBRIGHT" in a red, sans-serif font.

**NORTON ROSE FULBRIGHT**

## Disclaimer

Norton Rose Fulbright LLP, Norton Rose Fulbright Australia, Norton Rose Fulbright Canada LLP, Norton Rose Fulbright South Africa (incorporated as Deneys Reitz Inc) and Fulbright & Jaworski LLP, each of which is a separate legal entity, are members ('the Norton Rose Fulbright members') of Norton Rose Fulbright Verein, a Swiss Verein. Norton Rose Fulbright Verein helps coordinate the activities of the Norton Rose Fulbright members but does not itself provide legal services to clients.

References to 'Norton Rose Fulbright', 'the law firm', and 'legal practice' are to one or more of the Norton Rose Fulbright members or to one of their respective affiliates (together 'Norton Rose Fulbright entity/entities'). No individual who is a member, partner, shareholder, director, employee or consultant of, in or to any Norton Rose Fulbright entity (whether or not such individual is described as a 'partner') accepts or assumes responsibility, or has any liability, to any person in respect of this communication. Any reference to a partner or director is to a member, employee or consultant with equivalent standing and qualifications of the relevant Norton Rose Fulbright entity.

The purpose of this communication is to provide information as to developments in the law. It does not contain a full analysis of the law nor does it constitute an opinion of any Norton Rose Fulbright entity on the points of law discussed. You must take specific legal advice on any particular matter which concerns you. If you require any advice or further information, please speak to your usual contact at Norton Rose Fulbright.